

# Rahmenbedingungen für die Erbringung von Seminarleistungen

Wir freuen uns, gemeinsam mit Ihnen eine Wissensvermittlung auf höchstem  
Niveau anzubieten!

Um die Zusammenarbeit für beide Seiten optimal zu gestalten, übermitteln wir  
Ihnen hiermit unseren Leitfaden.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.  
Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf  
Männer und Frauen in gleicher Weise.*

## Leistungen

- Wir vereinbaren gemeinsam Seminartermine unter Maßgabe Ihrer persönlichen Verfügbarkeit.
- Als Experte in Ihrem Fachgebiet sind Sie für den Inhalt des Seminars und die Wissensvermittlung verantwortlich.
- Sie werden bei uns, bei Abhaltung Ihres Vortrages, einen modern ausgestatteten Seminarraum vorfinden. Wir ersuchen Sie, uns zeitgerecht bekanntzugeben, welche technischen Schnittstellen Sie benötigen bzw. welche Arbeitsmittel Sie einsetzen werden. Bei außergewöhnlichen Präsentationsformen übernehmen Sie auch die technische Verantwortung.

## Honorar

- Das Honorar für die Vorbereitung und Abhaltung des jeweiligen Seminars wird nach einer eigenen Abrechnungsgrundlage gesondert vereinbart.
- Das Honorar samt Spesen und Mehrwertsteuer ist drei Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- Kann das Seminar nicht stattfinden, entfällt der Honoraranspruch.
- Bei einer Anreise aus einem anderen Bundesland übernimmt die ARS die Kosten für Reisespesen gemäß gesonderter Honorarvereinbarung (Hotelkosten, Reisekosten in Höhe von einer Bahnfahrt 2. Klasse; innerhalb von Wien werden die Parkkosten für einen PKW in der Garage am Georg-Coch-Platz für den Zeitraum des Vortrags übernommen).
- Der Vortragende ist selbständig und daher verpflichtet und verantwortlich, allfällige SV-Beiträge zu entrichten und Steuern und Abgaben abzuführen.
- Bei Vortragenden ohne Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich benötigen wir das [Formular ZS-QU1](#) für natürliche Personen bzw. das [Formular ZS-QU2](#) für juristische Personen (Erklärung für Zwecke der DBA – Quellensteuerentlastung).  
Dieses ist in 3-facher Ausfertigung an ihr zuständiges Finanzamt zwecks Bestätigung zu übermitteln. Eine Ausfertigung ist im Original (also am Postweg) jeder Ihrer Honorarnoten beizulegen, um eine fristgerechte Überweisung zu gewährleisten.

## Vortragsunterlagen

- Die Erstellung und inhaltliche Ausgestaltung sowie der Einsatz der hochwertigen Vortragsunterlagen obliegt Ihnen.
- Im Interesse des gemeinschaftlichen werblichen Auftritts, ersuchen wir Sie nach Möglichkeit die Vortragsunterlagen entsprechend den optischen Standards der ARS (ARS-Formatvorlage) zu erstellen.
- Der Referent räumt ARS an den Vortragsunterlagen das zeitlich und örtlich, auf die Abhaltung des Seminars beschränkte, Werknutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Darbietung, Sendung und Zurverfügungstellung ein. ARS darf im Rahmen dieses Rechtes diese Unterlagen ausschließlich den gebuchten Teilnehmern des Seminars (auch bei Verhinderung) entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen, darüber hinaus ist eine Abgabe an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Referenten zulässig.
- Den Teilnehmern werden die Unterlagen als Hardcopy und/oder digital zur Verfügung gestellt. Zur Vermeidung von unbefugter Nutzung erfolgt die digitale Übermittlung in druck- und kopiergeschütztem Format.
- Um die Unterlagen zeitgerecht vervielfältigen zu können, ersuchen wir Sie, uns diese bei Vorträgen in Wien mind. 3 Werktage vor Beginn des jeweiligen Seminars zu übermitteln. Bei Vorträgen außerhalb Wiens und „Inhouse-Veranstaltungen“ werden die Unterlagen 7 Werktage im Voraus benötigt. Sofern die Unterlagen digital an die Teilnehmer ausgegeben werden, verkürzt sich die Frist, unter Rücksprache mit der Organisation, auf 1 Werktag vor Beginn der Veranstaltung.

## Stornierungen

- Seminare werden nur abgehalten, wenn die in der Abrechnungsgrundlage vereinbarte Mindestanzahl an Seminarteilnehmern gebucht hat. Wir werden Sie mind. eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung über die Stornierung der Veranstaltung informieren und weitere Schritte und Fristen mit Ihnen besprechen.
- Im Falle der Stornierung steht kein Honoraranspruch zu. Wie werden uns aber bemühen, einen Ersatztermin zu organisieren.
- Bei Verhinderung ersuchen wir Sie, einen für die Veranstaltung geeigneten Vertreter zu benennen, der die Veranstaltung mit dem gleichen Fachwissen abhalten kann. Kann mind. eine Woche vor Veranstaltungsbeginn kein Ersatz gestellt werden, behalten wir uns das Recht vor, selbst einen Ersatzvortragenden einzusetzen.

### Weitere wichtige Informationen

- ARS haftet ausschließlich für jene Inhalte, die sie selbst erstellt, veröffentlicht und verbreitet hat. ARS haftet nur für direkte Schäden. Darüber hinaus wird die Haftung von ARS auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.
- Sie verpflichten sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der ARS strengste Verschwiegenheit zu wahren. Darüber hinaus bewahren Sie über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere aber auch über alle personenbezogenen Daten der Teilnehmer der Seminare ebenfalls strengstes Stillschweigen. Personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Seminarteilnehmer dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Seminarteilnehmer an Dritte weitergegeben werden.
- Sie verpflichtet sich, allfällige Geheimhaltungsklauseln von Kunden der ARS bei In-House-Seminaren dieser Kunden zu unterfertigen und diese Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.
- Bei einem allfälligen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten werden Sie die ARS schad- und klaglos halten.
- Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der weiteren Rahmenvereinbarung hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich gerecht wird.
- Der Gerichtsstand ist Wien.